

SATZUNG
Panamax Aktiengesellschaft

**I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Dauer und
Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Panamax Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von Kapital- und Personengesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, ausschließlich im eigenen Namen und mit eigenem Vermögen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen sowie Sachwerte einschließlich Immobilien und Schiffen zu erwerben und zu veräußern.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des in Abs. 1 genannten Unternehmensgegenstandes dienlich sein können.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der PANDATEL Aktiengesellschaft beträgt € 1.579.160.
2. Es ist eingeteilt in 1.579.160 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien.
3. Das Grundkapital ist um bis zu 789.580,00 Euro (in Worten: siebenhundertneunundachtzigtausendfünfhundertachtzig Euro), eingeteilt in bis zu Stück 789.580 auf den Inhaber lautende Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, auch Pflichtwandlungsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die von der PANDATEL Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der PANDATEL AG im Sinne von § 18 AktG, an der die PANDATEL Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 03. Januar 2013 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung oder Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung der Rechte der Schuldverschreibungsinhaber oder der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 02. Januar 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 789.580,00 Euro (in Worten: siebenhundertneunundachtzigtausendfünfhundertachtzig Euro) durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnbe-

rehtigt. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem vom Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

1. zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
2. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Grenze von 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist deshalb auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt;
3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
4. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren,
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl, wenn nicht zwingend durch Gesetz eine bestimmte Zahl vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.
3. Das Höchstalter für Vorstände ist auf 68 Jahre begrenzt. Das Vorstandsmandat endet vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Absatzes mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied sein 68. Lebensjahr vollendet. Ausnahmsweise können Vorstandsmitglieder länger als bis zum 68. Lebensjahr ihr Mandat innehaben. Diese Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Altersgrenze des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Unberührt bleibt § 30 Abs. 3 AktG.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds endet automatisch mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitgliedes folgt.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von Wettbewerbsverboten jeder Art gegenüber der Gesellschaft, insbesondere von vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten befreien, auch unentgeltlich.

§ 11 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten; er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telefonisch oder in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darum bittet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Ermächtigung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2013 für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 5.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den anderthalbfachen Betrag. Die Vergütung ist fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Kalenderjahres angehören, erhalten die Vergütung zeitanteilig, d.h. entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Soweit eine solche abgeschlossen ist, werden die Prämien hierfür von der Gesellschaft entrichtet.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

1. Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einwohnerzahl von wenigstens 20.000.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung im Bundesanzeiger einzuberufen. Die Mindestfrist von 30 Tagen verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Abs. 1.

§ 15 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Er hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 16 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonst vom Aufsichtsrat bestimmter Leiter. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 18 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

VI. Gewinnverwendung

§ 19 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei der Ausgabe von neuen Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

Alle zur Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten, insbesondere für die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalverkehrssteuer, den Prüfungsbericht vom Gründungsprüfer, die Rechtsberatung usw. (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 hat die Gesellschaft zu tragen.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Es wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über deren Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Mannheim, den 29.08.2013

Notariat VII Mannheim

(Seeler)
Notarin

